

Stadtgemeinde Spittal/Drau
Zahl: 01/011/2021

Genehmigt mit Bescheid vom 23. JUNI 2022

Zl. 3.Ro- 113-1/25-2022

Amt der Kärntner Landesregierung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 22.12.2021, TOP 27,
Zahl: 01/0100/2021, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„DRAUTALCENTER III - NEUVERORDNUNG“

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes. LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 506/1 und 509/1, alle KG Edling, sowie für Teilflächen der Parzellen Nr. 506/2 und 510/2, alle KG Edling, mit einer Gesamtfläche von ca. 10.593 m².
- (2) Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:
 - a) Der schriftliche Verordnungstext vom 17.09.2021
 - b) Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1) vom 17.09.2021
 - c) Der Rechtsplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 2), Plan-Nr. 0635-0364 vom 17.09.2021
 - d) Der Erläuterungsbericht vom 17.09.2021

II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird nicht geändert.

Die Flächenwidmungsplanänderung **3/5.4/2016** aus der Verordnung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Drautalcenter III“ vom 09.08.2016, Zl. 02-0041/2016, bleibt in Rechtskraft.

III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist durch den Bestand vorgegeben.
- (2) Für zukünftig geplante Grundstücksteilungen wird eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 3.000 m² festgelegt.
- (3) Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücksteilungen für Baugrundstücke zur Errichtung von Versorgungsinfrastruktur und Ähnlichem.

§ 4

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

- (1) Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke ist in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 - Rechtsplan) festgelegt.
- (2) Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Baumassenzahl (BMZ) angegeben.
- (3) Die Baumassenzahl (BMZ), das ist das Verhältnis der Baumasse zur Baugrundstücksgröße, wird mit max. 5,0 festgelegt und ist in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 – Rechtsplan) ersichtlich.
- (4) Offene Überdachungen von Gehwegen, Flugdachkonstruktionen, Anlagen für die Infrastrukturversorgung, Werbepylone u. Ä. sind bei der Berechnung der maximal zulässigen baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bauweise festgelegt.
- (2) Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.
- (3) Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.
- (4) Geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren Seiten bis an die Nachbargrundstücksgrenze herangebaut werden.

§ 6

Bauhöhe

- (1) Die maximal zulässige Höhe der Bebauung wird mit der absoluten Höhe von 552,00 m über NN (Adria), entspricht 13,00 m über Bestandsniveau, festgelegt.
- (2) Die maximal zulässige Baukörperhöhe darf für Werbeanlagen, Beleuchtungssystem und technische Aufbauten (Photovoltaikanlagen, Klimageräte u. Ä.) um maximal 2,50 m überschritten werden, wenn dadurch das Ortsbild nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 7

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen.
- (2) Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 – Rechtsplan) festgelegt und gelten nur für oberirdische Bauteile.
- (3) Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind die baulichen Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen zur Höhenüberwindung, Stützmauern, usw.) sowie untergeordnete Baulichkeiten, wie z. B. Werbepylone, Trafos, Überdachungen für Müllsammelplätze, Vordächer, Überdachung Tiefgarageneinfahrten, Überdachung Fahrradabstellplätze, Überdachung Parkplätze und Hauszugänge, Überdachung Anlieferungsbereich, Klimageräte, usw.

§ 8

Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 - Rechtsplan) festgelegt.
- (2) Die Anzahl der nachzuweisenden PKW-Abstellflächen ist nach folgenden Bestimmungen festzulegen:
 - Für Geschäfte ist je 40 m² Verkaufsfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
 - Für Büro und Flächen zu Verwaltungszwecken ist je 35 m² Nutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
 - Für Lagerflächen innerhalb der Gebäude ist je 100 m² ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (3) Schranken oder Toranlagen im Bereich der Zufahrten müssen derart situiert werden, dass davor haltende Kraftfahrzeuge nicht den übrigen fließenden Verkehr beeinträchtigen.

§ 9

Schaffung von Grünanlagen

- (1) In der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 – Rechtsplan) sind Grünflächen mit Bepflanzungspflicht festgelegt.

§ 10

Art der Nutzung, Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche

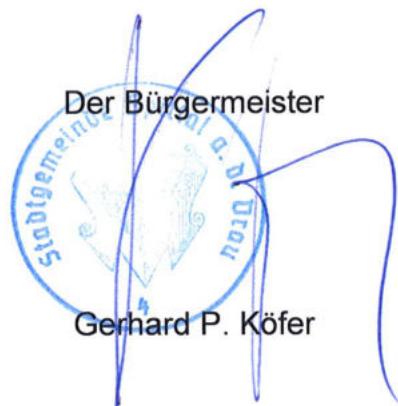
- (1) Die maximal wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche beträgt 3.000 m².
- (2) Die maximal zulässige Verkaufsfläche für ein einzelnes Geschäft ist mit 2.000 m² begrenzt.
- (3) Deziidiert ausgeschlossen sind Verkaufsflächen für Lebensmittel.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten gleichzeitig
- der Teilbebauungsplan „**Baumax - Drautalcenter**“, vom 14.09.2010, Zl. 1-0041/2010, genehmigt mit Bescheid vom 17.01.2011, Zl. SP15-RO-330-2010, sowie
 - der Teilbebauungsplan „**Baumax - Drautalcenter II**“ vom 26.06.2012, Zl. 1-0041/2012, genehmigt mit Bescheid der BH Spittal/Drau, Zl. SP15-RO-360/2012(004/2012), Rechtskraft vom 07.01.2013,
 - der Teilbebauungsplan „**Drautalcenter III**“ vom 09.08.2016, Zl. 02-0041/2016, genehmigt mit Bescheid vom 23.07.2017, Zl. 113-1/21-2016,
- außer Kraft.

Der Bürgermeister



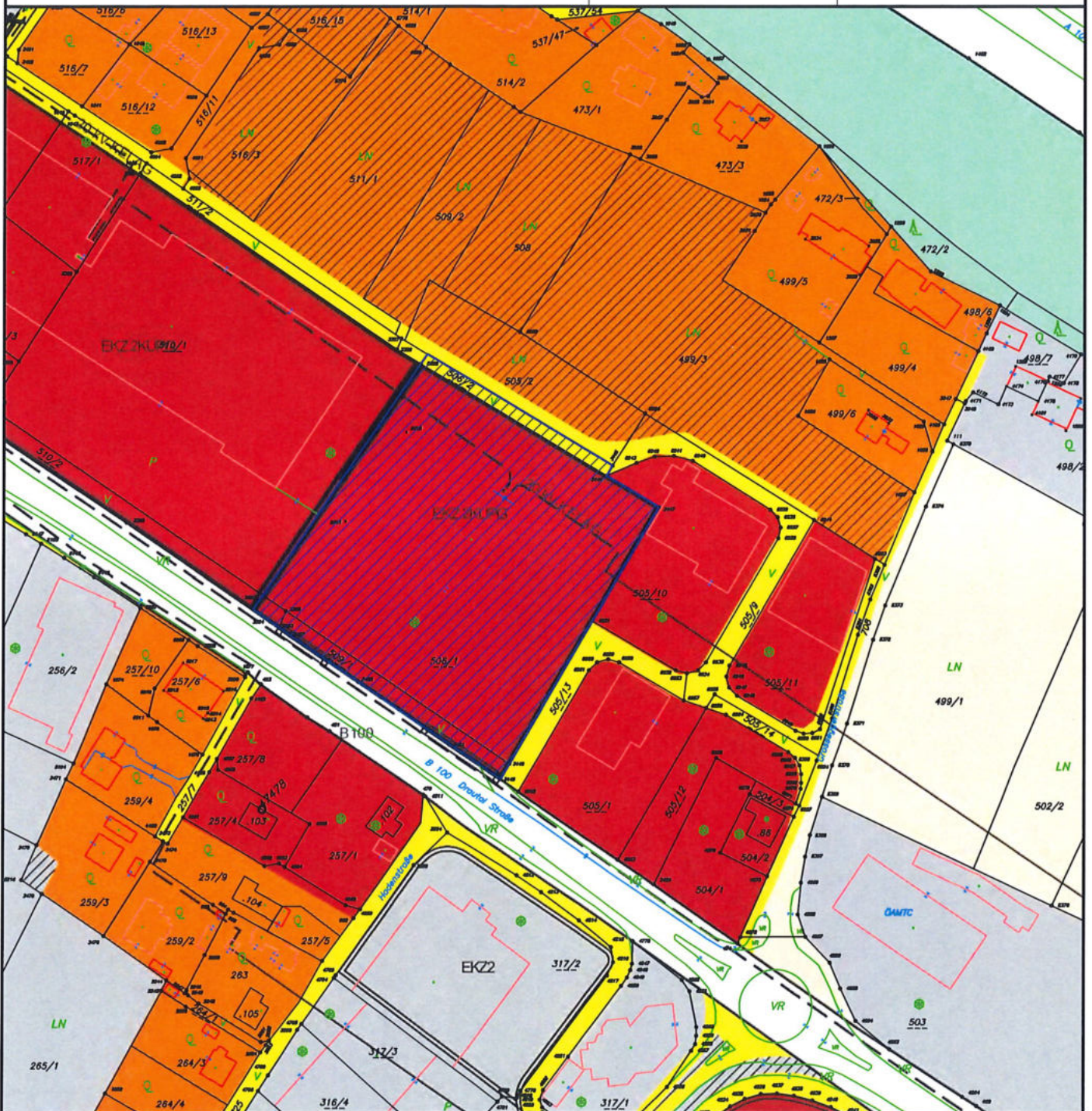
Gerhard P. Köfer

Angeschlagen am: 27.10.2021
Abgenommen am: 23.11.2021





Art des Planes: Flächenwidmung Bestand

Maßstab: 1:2.000

Stand: 17.09.2021

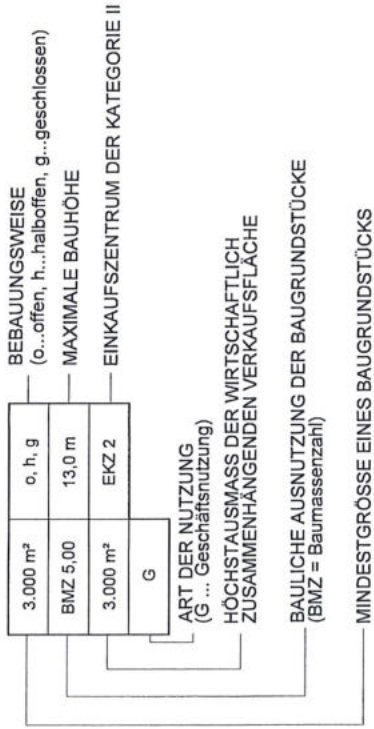


Legende:

-  Bauland - Wohngebiet
-  Bauland - Geschäftsgebiet (- Sonderwidmung mit Vorbehalt - EKZ 2: nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG)
-  Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche
-  Bauland - Gewerbegebiet



LEGENDE



- ○ ○ GRENZE DES PLANUNGSRAUMES
- · — · — BAULINIE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE LAUT KATASTER
- BEPFLANZUNGSGEBOT
- - - BEGRENZUNG DES BAUGRUNDSTÜCKS
- STRASSE
- (P) PRIVATE VERKEHRSSCHLIESSUNG (PV...Private Verkehrserschließung, P...Parkplatz)
- HAUSGRENZEN

VERMERK DES GEMEINDERATES:

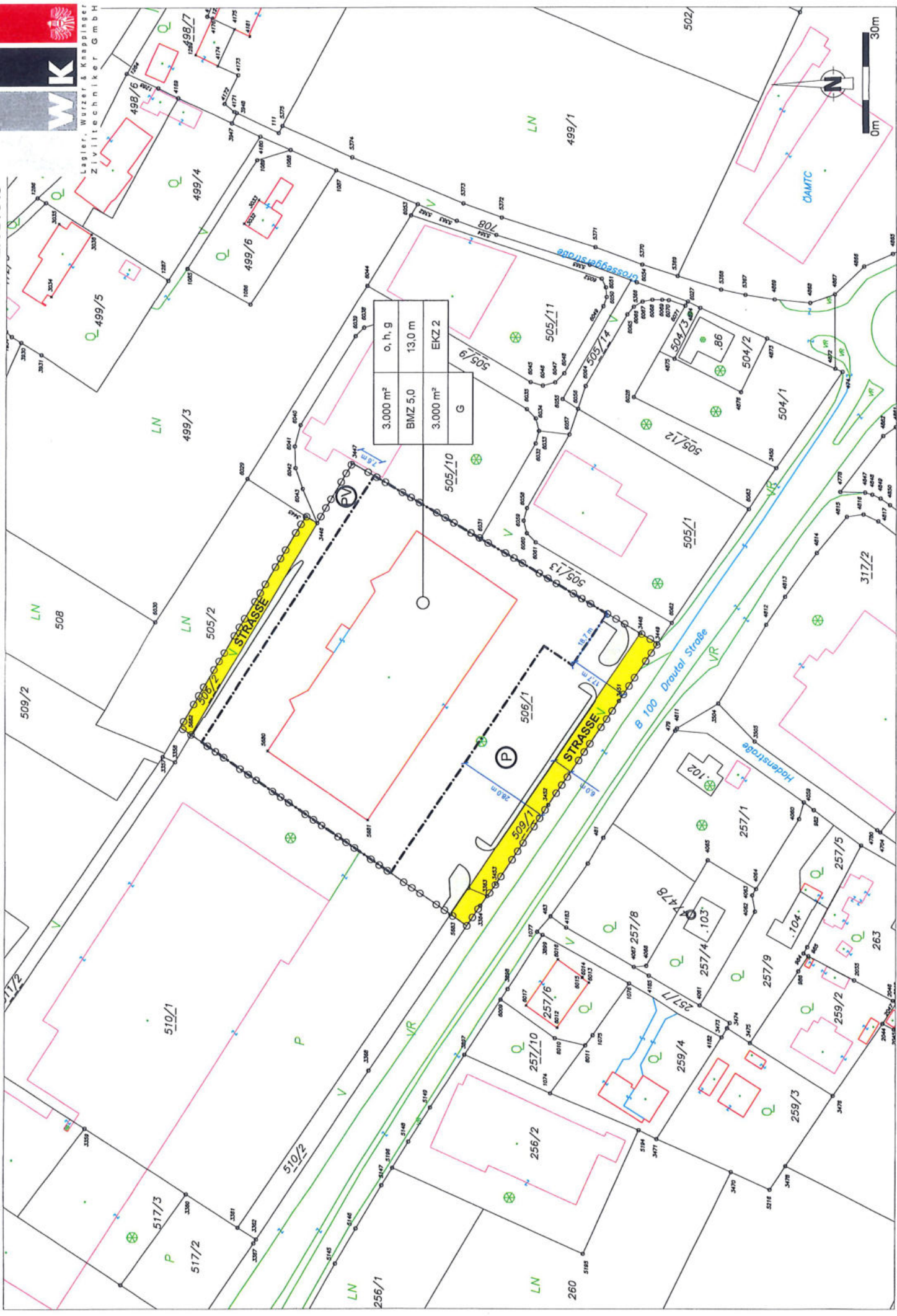
Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 22.12.2021, Zl.: 01/0100/2021/Mag.Hu/Vo.

VERMERK ÜBER DAS INKRAFTTRETEN:

PLANER:



<p>Lagler, Würzer & Knappinger Zivilttechniker GmbH</p>	<p>Raumplanung und -ordnung, Geographie, Landschafts- planung und -pflege</p> <p>A-9524 Villach Europastraße 8 Telefon: +43 4242 23323 e-mail: office@j-w-k.at www.j-w-k.at</p>	<p>MAG. H. WÜRZER DIPL. ING. J. KNAPPINGER DIPL. ING. A. MAITISCH</p>
Stadtgemeinde	Plan Nr.: 0635-0364	
SPITTAL AN DER DRAU	Maßstab: 1:1.000	
Projekt	Gezeichnet: DI MAITISCH	
DRAUTALCENTER III - NEUVERORDNUNG	Bezeichnung: ANLAGE 2	
	Quelle: EIGENE ERHEBUNG	
	Stand: 17.09.2021	
Plan		
RECHTSPLAN		Änderungshweis: 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9



ERLÄUTERUNGSBERICHT

“DRAUTALCENTER III - NEUVERORDNUNG“

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung findet sich in den §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBl 24/2016.

§ 31a Abs. 1a

Der Gemeinderat hat mit Verordnung für die Festlegung einer Sonderwidmung für ein Einkaufszentrum (§ 8 Abs 8) und für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes durchzuführen.

§ 31a Abs. 2

*Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die **Flächenwidmungen** der betroffenen Grundflächen als auch die **Bebauungsbedingungen** für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des I. Abschnittes des K-GplG 1995, die Bebauungsbedingungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des II. Abschnittes des K-GplG 1995 festgelegt werden.*

1.1 FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG

Im I. Abschnitt des Ktn. Gemeindeplanungsgesetzes 1995 wird die Flächenwidmungsplanung geregelt, wobei unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept die voraussehbaren wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild sowie die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten sind.

In Anlage 1 sind der derzeitige Widmungsbestand, die Widmungsänderungen sowie der Flächenwidmungsplanentwurf dargestellt. Mit der Widmungsänderung wird der neuen gesetzlichen Regelung, wonach Einkaufszentren nicht auf „Bauland Gewerbegebiet“ festgelegt werden dürfen, Rechnung getragen.

1.2 BEBAUUNGSPLANUNG

Im II. Abschnitt des K-GplG 1995 werden die Bebauungsbedingungen normiert.

Sie sind den Erfordernissen des Landschafts- und Ortsbildes anzupassen und sind dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Gemäß § 25 Abs 1 und Abs 2 lit a bis c sind eine Reihe von Bestimmungen obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, die Begrenzung der Baugrundstücke und deren bauliche Ausnutzung, die Bebauungsweise, die Baulinie, die Geschosßanzahl oder die Bauhöhe sowie das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen.

Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen noch weitere Einzelheiten festgelegt werden, wie der Verlauf der Verkehrsflächen, die Begrenzung der Baugrundstücke, die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume und dgl., die Grünanlagen, die Firstrichtung, die Dachform, die Dachfarbe, die Art der Verwendung und schließlich Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

1.3 VERFAHREN

Für das Verfahren der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gelten die Verfahrensvorschriften für die Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen (§§ 13 und 15, K-GplG 1995) sinngemäß mit der Maßgabe, dass sowohl die Festlegung von Flächenwidmungen als auch von Bebauungsbedingungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe nach § 13 Abs 7 zweiter Satz oder nach § 26 Abs 4 vorliegen.

Für die Kundmachung von Verordnungen, mit denen integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen durchgeführt werden, gelten § 14 und § 26 Abs 5 bis 7.

Demnach ist der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekannt zu geben. Die während der Auflagefrist gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

2 ANALYSE

2.1 PLANUNGSRAUM

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen der B100 Drautalstraße und der Krieselsdorfer Straße. Am Areal besteht bereits seit vielen Jahren das Fachmarktzentrum „Drautalcenter“.



Abbildung 1: Luftbild mit Planungsraum (Quelle: KAGIS)

Die Grundstücke liegen in der vorstädtischen Handelsagglomeration. In unmittelbarem Anschluss an das Planungsgebiet im Nordwesten befindet sich das Fachmarktzentrum „Kulmax“, welches baulich durch eine gemeinsame Fassadengestaltung an das Drautalcenter angebunden ist. Durch die halboffene Bauweise zwischen den Märkten wird auf das Bestreben zur dichteren Bebauung und zur Verbesserung des Straßenbildes und der Raumbildung nachgegangen. Im südöstlichen Anschluss

befinden sich weitere Einzelgeschäfte wie etwa ein Lebensmittelmarkt, ein Gastronomiebetrieb oder eine Drogerie.

2.2 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Der Planungsraum liegt innerhalb der im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Siedlungsgrenzen. Als Planungsziel wird die Beibehaltung der bestehenden Widmungsgrenzen festgelegt. Im Übergang zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist ein Immissionsschutzstreifen verzeichnet.



Abbildung 2: Auszug aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept (Quelle: KAGIS)

Der Stadtteil Edling wird im Örtlichen Entwicklungskonzept als Ortschaft mit zentralörtlicher Teilfunktion und als **Vorrangstandort für öffentliche und Gemeinbedarfseinrichtungen, Handels-/Kleingewerbe- und Wohnfunktion angesehen.**

Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Fach- und Spezialhandels im Stadtzentrum hat man sich darauf festgelegt, dass „EKZ-2-Widmungen nur im eingeschränkten Edinger Bereich“ stattfinden sollen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde zudem ein Entwicklungsgebiet für EKZ-2-Bauvorhaben außerhalb des Stadtkerngebietes festgelegt. Hier ist die Ansiedlung von Einkaufszentren der Kategorie 2 möglich wobei die Verkaufsfläche eines einzelnen Geschäfts mit zentrenrelevantem Sortiment auf 2.000 m² begrenzt ist.

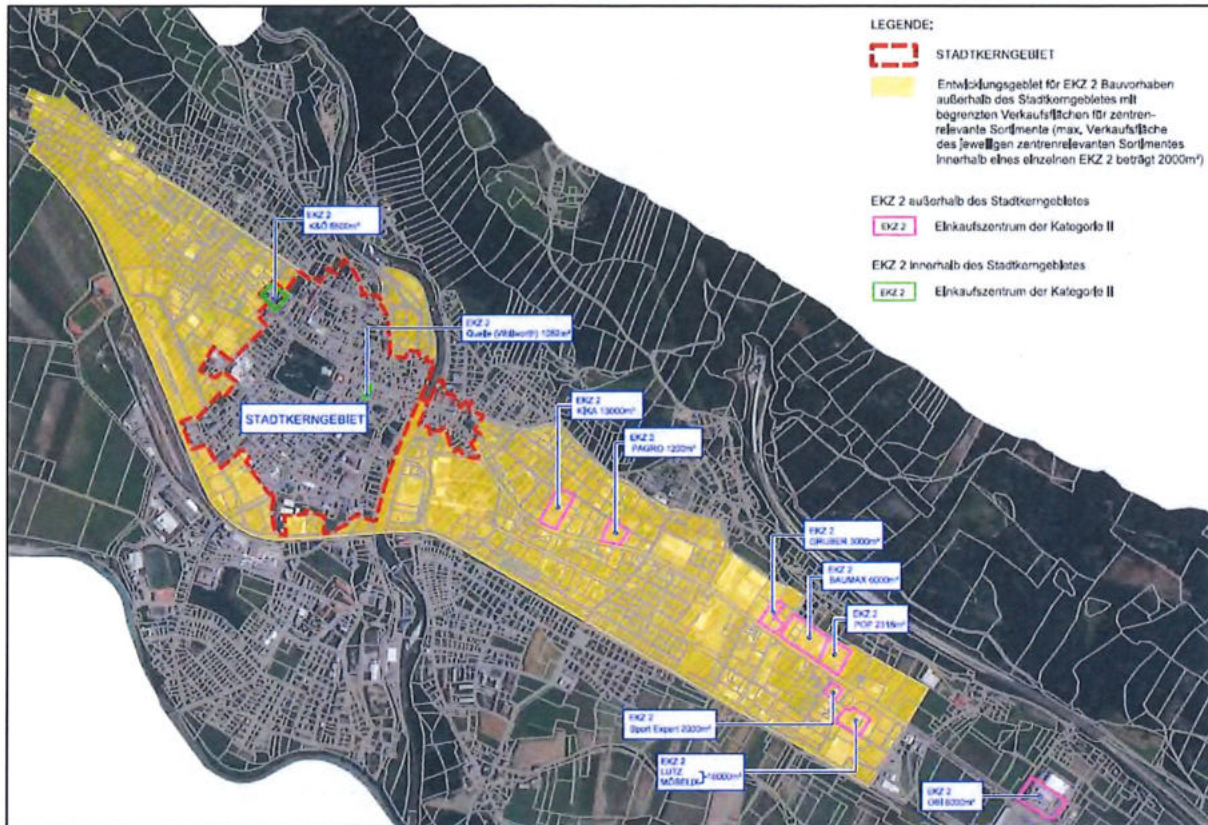


Abbildung 3: EKZ-2-Übersichtsplan (Quelle: Örtliches Entwicklungskonzept)

2.3 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist der Planungsraum als „Bauland Geschäftsgebiet - Sonderwidmung für Einkaufszentren der Kategorie II mit Vorbehalt für nicht UVP-pflichtige Bauvorhaben“ festgelegt.

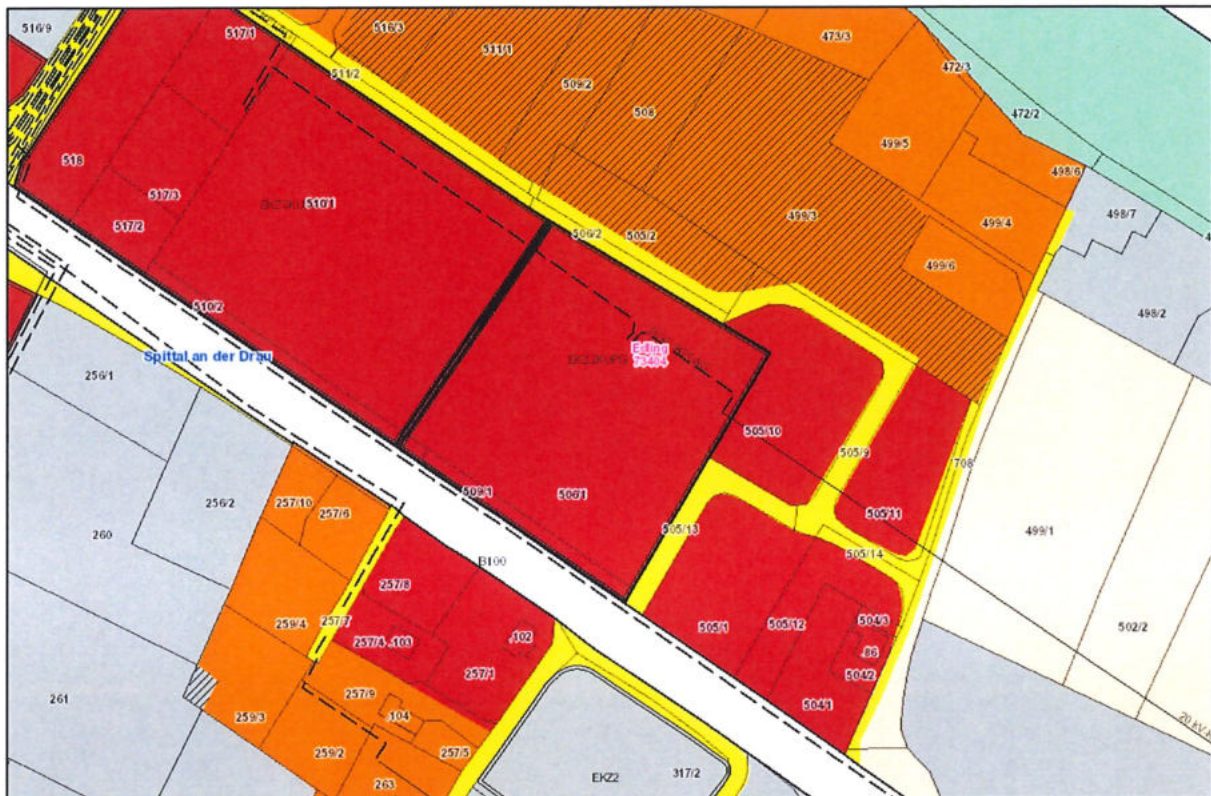


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Quelle: KAGIS)

Im südöstlichen Anschluss sind die Geschäftsflächen räumlich getrennt, daher besteht hier ein Geschäftsgebiet ohne EKZ-2-Sonderwidmung. Das nordwestlich anschließende Fachmarktzentrum „Kulmax“ weist die Widmung Bauland - Geschäftsgebiet - Sonderwidmung mit Vorbehalt - EKZ 2: nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG“ auf. Nördlich der Krieselsdorfer Straße besteht großflächig unverbautes Wohnbauland, das mit einem Aufschließungsgebiet belegt ist.

3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Für den gegenständlichen Planungsraum wurden bereits mehrere Bebauungspläne erlassen. Die Verordnung aus dem Jahr 2016 wurde damit begründet, dass formalrechtliche Fehler behoben wurden. Das bestehende Einkaufszentrum der Kategorie II stammt noch aus der Zeit vor 1995 und als Rechtsgrundlage für die Widmung galt ursprünglich das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1982. Mit der damaligen Ausweitung der maximal zulässigen Verkaufsfläche von 2.318 m² auf 3.000 m², sowie der unzulässigen Grundwidmung „Bauland - Gewerbegebiet“ wäre ein integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren zwingend durchzuführen gewesen. Anstatt dessen hat man ein mit Rechtswidrigkeit bedrohtes Teilbebauungsplanverfahren durchgeführt, was 2016 durch die damalige Neuverordnung behoben wurde.


Mit der **gegenständlichen Neuverordnung** wird der Umstand behoben, dass die Eingrenzung des Warensortiments (Art der Nutzung) in der vorhandenen Form eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen vergleichbaren Fachmarktzentren darstellt. Denn in der ursprünglichen Verordnung wird im § 12 Abs 1 das Warensortiment streng eingeschränkt auf **Spielwaren-, Textil-, Schuhhandel, Sportartikel und Tierbedarf**. In vergleichbaren Teilbebauungsplänen der Fachmarktzentren Kulmax oder Tauernparkcenter ist keine weitere Differenzierung und Eingrenzung des Sortiments durchgeführt. Diese sind somit bevorzugt und der Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht gewährleistet. Die Festlegung des eingeschränkten Warensortiments erfolgte bereits in der Stammverordnung im Jahr 2010. Eine nachvollziehbare Begründung und Grundlagenforschung ist dabei jedoch nicht zu erkennen.

Aus Sicht der Stadtentwicklung wird nicht davon ausgegangen, dass die gegenständliche Liberalisierung des Warensortiments eine Auswirkung auf die Branchenstruktur in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat. Die **Corona-Pandemie** hat den Strukturwandel im Handel verstärkt und die Konsumentenpräferenzen haben sich bereits nachhaltig verändert. Der Online-Handel gewinnt somit immer mehr an Marktanteil. Im stationären Handel führte die Pandemie zu niedriger Einkaufsfrequenz, kürzerer Verweildauer in den Geschäften und deutlich weniger Spontankäufen. Aus Sicht der Raumplanung muss es daher neben der **Stärkung der Zentren** gleichzeitig das Ziel sein, auch die bestehenden Strukturen in der Peripherie zu erhalten. Ansonsten wird auch in den Fachmarktzentren ein verstärkter Zuwachs an Leerständen zu verzeichnen sein.

Die **Bebauungsbedingungen** (wie z. B. Bauhöhe, bauliche Ausnutzung) sowie die Baulinien bleiben durch die Neuverordnung vollinhaltlich aufrecht. Die maximal zulässige Verkaufsfläche für ein einzelnes Geschäft mit einem **zentrenrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Warensortiment** bleibt mit 2.000 m² begrenzt.

4 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTLEGUNGEN IN DER VERORDNUNG

- zu § 3:** Die Angabe der Mindestgrundstücksgröße wird für den Fall einer abweichenden Grundstücksteilung angegeben.
- zu § 4:** Bauliche Ausnutzung (BMZ):
Die Baumassenzahl ist das Verhältnis der Bruttorauminhalte, der betroffenen Gebäude, über Terrain, geteilt durch die Grundstücksfläche.
- zu § 6:** Anstatt der Geschoßanzahl wird eine absolute Baukörperhöhe festgelegt, welche sich an der bestehenden Bebauungsstruktur orientiert.
- zu § 7:** Die festgelegten Baulinien heben die Abstandsregelungen gemäß der derzeit gültigen Kärntner Bauvorschriften auf. Unterirdische Baukörper können über das gesamte Baugrundstück errichtet werden.
- zu § 8:** Sollten im Planungsgebiet andere als in der Verordnung angeführte Nutzungsarten geplant werden, so gelten für diese Nutzungen die Stellplatzregelungen gemäß den Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Spittal/Drau vom 01.06.2010.
- zu § 9:** Diese Bestimmung sichert ein Mindestmaß an Grünflächen, sie soll zur Verbesserung des Kleinklimas im Bebauungsplanbereich dienen.
- zu § 10:** Diese Bestimmung regelt die Festlegung der höchstzulässigen Verkaufsfläche für ein zentrenrelevantes und nicht zentrenrelevantes Warensortiment. Durch die Festlegung der Nutzung wird sichergestellt, dass der Verwendungszweck des Objektes nicht mit den wirtschaftlichen Nutzungsinteressen der Innenstadt im Widerspruch steht.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter http://www.spittal-drau.at/buergerservice-amtstafel/amtssignatur.html</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Elisabeth Koschitz, 12.07.2022 09:55:49